Zur heutigen Schulbewegung : Schulkampf in Sicht?

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz**

Band (Jahr): **15 (1908)**

Heft 6

PDF erstellt am: **27.04.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-526112

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Zur heutigen Schulbewegung.

(Schulkampf in Sicht?)

Ein Viertes aus Italien. Dr. Joſ. Maſſarette in Rom ſchreibt der gediegenen „Allg. Rundſchau“ von Dr. A. Kauſen in München alſo:

„Durch das Geſetz Caſati vom Jahre 1859 wurde ausdrücklich beſtimmt, daß der Religionsunterricht für alle Schüler obligatoriſch iſt, ausgenommen jene, für welche die Eltern um Dispenſierung eingekommen ſind. Die Gemeinden haben dafür zu ſorgen, daß dieſer Unterricht in der Schule erteilt werde durch Lehrkräfte, die der Provinzial-Schulrat dazu für geeignet hält.

Hat dieſe Beſtimmung noch geſetzliche Kraft, nachdem das Geſetz Coggino von 1877 nur den Unterricht über die Elementarbegriffe der Rechte und Pflichten der Menſchen und Bürger verlangt hat? Dieſe Frage iſt unbedingt zu bejahen. Durch das Unterrichtsgeſetz Coggino wurde das Geſetz Caſati nicht völlig abgeſchafft, ſondern umgeändert. Bei den Debatten über erſteres erklärte Coggino ſelbſt, wie auch der Berichterſtatter Pianciani, daß nach wie vor den Gemeinden die Verpflichtung obliege, in den Primärſchulen Religionsunterricht zu erteilen. Dieſen Standpunkt vertrat auch der Staatsrat in Dutzenden von Fällen.

Trotzdem alſo noch immer der Religionsunterricht geſetzlich ſeinen wohlberechtigten Platz im Schulprogramm hat, was natürlich den Antiklerikalen längſt ein Dorn im Auge iſt, wollte der Unterrichtsminiſter Rava auf dem Verwaltungswege ſtillſchweigend den Katechismus aus der Schule entfernen, indem er in ſeiner vor zwei Monaten bekannt gewordenen neuen Schulverordnung des Religionsunterrichts, als zum Lehrplan gehörig, mit keinem Worte Erwähnung tat. Folgenden dem Geſetz entſprechenden Artikel des alten Reglements ließ er einfach weg: „Die Gemeinden müſſen für den Religionsunterricht der Kinder jener Eltern, die es verlangen, ſorgen, und zwar an vom Provinzial-Schulrat feſtgeſetzten Tagen und Stunden; ſie müſſen denſelben erteilen laſſen durch die zu dieſem Zweck geeignet erſcheinenden Lehrkräfte oder durch andere Perſonen, die der Schulrat als geeignet anerkannt hat.“ Indem ſo Rava ſich vor der Loge beugte und über das Geſetz hinwegſetzte, unbekümmert um die Gewiſſensfreiheit der großen Mehrheit der Italiener, gab ſein Vorgehen Anlaß zu einer allgemeinen Proteſtbewegung der Katholiken, wobei es ſich auch zeigte, daß in weiten Maſſen des Volkes reiche Kräfte katholiſch-kirchlicher Energie verborgen ſind, die zu wecken und zu mehren der italieniſche Volksverein ſich zur dankbaren Aufgabe gemacht hat.

Und gewiß wird man zum Teil eine Frucht der zahlreichen imponierenden Kundgebungen der katholiſchen Staatsbürger in dem Votum des Staatsrats ſehen, der am 12. Dezember ſich in ſeiner Mehrheit gegen das als ungeſetzlich zu tadelnde Vorgehen des Unterrichtsminiſters Rava ausſprach.

Nunmehr arbeitet die Loge darauf hin, durch Geſetz zu erreichen, was durch ihres Lakaien Reglement nicht erlangt werden konnte. Binnen kurzem ſoll die Kammer zu der noch immer die Gemüter in Aufregung

haltenden Frage des Religionsunterrichtes in den Volksschulen Stellung nehmen. Es ist kaum zu erwarten, daß sich eine Mehrheit für die Abschaffung findet.

Unterdessen haben verschiedene antiklerikale Gemeinderäte, so der in Padua, den Katechismus hinausdekretiert. Auch der römische Gemeinderat hat mit 61 gegen 3 Stimmen bei 5 Enthaltungen Parlament und Kammer aufgefordert, möglichst bald durch Gesetz die Schule von jeglichem konfessionellen Unterricht zu befreien. Man darf auf die weitere Entwicklung gespannt sein." —

Zum Urner Schulberichte.

Dem Schulberichte pro 1906—07 entnehmen wir folgendes:

In 25 Gemeinden gab es 19 Unter-, 11 Mittel- und 23 Oberschulen, worunter 11 sechsklassige, 6 vierklassige, 14 dreiklassige, 20 zweiklassige und 13 einklassige, total 64 Schulen. Knabenschulen gab es 15, Mädchenschulen 15 und gemischte 34, total 64. In der Alltagsschule waren 1573 Knaben und 1576 Mädchen, in der Wochenschule 81 Knaben und 96 Mädchen. Schulversäumnisse gab es total 28579 halbe Tage, wovon 15768 wegen Krankheit und 11513 entschuldigte. **Nie** gefehlt haben 611 Kinder und **nur 1—2 Mal** 526 Kinder. —

Ganzjahr- und Ganztagschule besassen Altdorf, Flüelen und Göschenen; Ganzjahr und Halbtagschule gab es keine; Halbjahr- und Ganztagschule an 5, Halbjahr- und Halbtagschule an 17, Sommer-Ganztagschule an 3, Sommer-Halbtagschule an 14, obligatorische Sommerschule an 12 und fakultative Sommerschule an 14 Orten. —

Von der **Tätigkeit der Schulräte** gilt folgendes: Keine Mahnungen erließen Andermatt und Realp; keine Vorberufungen: Andermatt, Bauen, Hospenthal, Realp, Schattdorf, Seedorf, Sisikon und Spiringen, keine Strafen: Andermatt, Hospenthal, Realp, Schattdorf, Seedorf und Spiringen; dem Strafrichter überwiesen: gar niemand; Vorberufungen hatte Altdorf 36, Erstfeld 33, Silenen 14 ꝛc. Strafen fällte der Schulrat Bürglen 26, der von Erstfeld 24, der von Silenen 14, der von Seelisberg 12 ꝛc. aus. — **Sitzungen** der Schulräte: Altdorf 22, Erstfeld, Seelisberg und Wassen je 16, Bauen und Silenen je 9, Göschenen 7, Bürglen, Flüelen und Sisikon je 6, Andermatt, Gurtnellen, Isental, Seedorf und Unterschächen je 5. Von Realp sind nur 2 Sitzungen bekannt und von Spiringen gar keine. **Schulbesuche der Präsidenten:** Wassen 14, Silenen 12, Isental 8, Seedorf 7, Andermatt, Erstfeld, Hospental und Seelisberg je 6, Attinghausen, Bürglen, Realp, Schattdorf, Spiringen und Unterschächen je 5, Göschenen verzeichnet keinen, Sisikon und Flüelen sagen „oft" und Altorf „öfters". Schulbesuche durch einen Schulrat oder einen Ausschuß findet man 3—12. —